

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Medizinischen Hochschule Hannover
(AZ 933-xx-2)**



79. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 21. Februar 2017

TOP 6.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Europäischer Masterstudien- gang Hebammenwissen- schaft	M.Sc.	120	4	weiterbilden- der E- Learning- Studiengang	10	w	f

Vertragsschluss am: 15.12.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 27.10.2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Mechthild Groß, Studiengangsleitung,
Medizinische Hochschule Hannover, Frauenklinik OE 6410, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625
Hannover, Telefon 0511-532-6116, E-Mail Gross.Mechthild@mh-hannover.de

Betreuende Referentin: Anja Grube, M.A.

Gutachter/-innen:

- **Herr Prof. Dr. Christian Poets**, Direktor der Abt. Neonatologie, Universitätsklinikum Tübingen (Wissenschaftsvertreter)
- **Frau Prof. Dr. Babette Müller-Rockstroh**, Professur für Hebammenwissenschaft, Hochschule Fulda (Wissenschaftsvertreterin)
- **Frau Yvonne Bovermann**, Mitglied im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes (Vertreterin der Berufspraxis)
- **Frau Salome Adam**, Masterstudiengang Epidemiology, Swiss Tropical and Public Health Institute, Basel (Studierendenvertreterin)

Hannover, den 29.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.).....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-14
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-14
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-14
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-16
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-17
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-17
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-18
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-19
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-19
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-19
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-20
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-20
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule v. 13.12.2016	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 21.02.2017

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zur Kenntnis und begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Es fehlen jedoch noch abschließende Nachweise, dass die im Bewertungsbericht genannten Mängel behoben wurden. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen bleiben daher bestehen.

Die SAK akkreditiert den Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Studierende und Studieninteressierte müssen hinsichtlich des Studienverlaufs, der Prüfungsanforderungen an den beteiligten Hochschulen, der anfallenden Gebühren und des Modulangebots hinreichend informiert werden. Die allgemeinen Informationsmaterialien zum Studiengang und die Studiengangswebsite sind entsprechend zu überarbeiten. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Eine pauschale Einschränkung des Umfangs der Anerkennung darf nicht vorgenommen werden. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der aktuellen Fassung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen. (Kriterien 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

2.1.1 Empfehlungen

- Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs sollten in der Außendarstellung klarer umrissen werden. Insbesondere aus der Studiengangswebseite und anderen Informationsquellen für Studieninteressierte sollten das angestrebte Qualifikationsprofil und die beruflichen Perspektiven der Absolventen/-innen eindeutiger und konkreter hervorgehen. Im Zuge dessen sollte auch eine inhaltliche Profilschärfung des Programms in Erwägung gezogen werden.
- Das Erlernen grundlegender Methodenkenntnisse sollte bereits in der Eingangsphase des Studiums verpflichtend vorgesehen werden.
- Die Vermittlung von Fachwissen sollte im Verhältnis zum weitgehend selbstgesteuerten problembasierten Lernen noch größeres Gewicht im Studiengang erhalten.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die pädagogischen und didaktischen Anteile im Studiengang zu erhöhen und im Zuge dessen den Bereich der Lehre auch in die Qualifikationsziele des Studiengangs explizit mit aufzunehmen.
- In der Außendarstellung des Studiengangs sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Studiendauer bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich mehr als vier Semester betragen wird.
- Die studentische Arbeitsbelastung sollte künftig im Hinblick auf eventuelle außercurriculare Belastungen der Studierenden noch genauer überprüft werden.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, den Studiengang personell noch stärker abzusichern. Idealerweise sollte der Studiengangsleitung eine zweite Kraft dauerhaft zur Seite gestellt werden, die einen Teil der anfallenden Aufgaben in Lehre, Studierendenbetreuung und Programmkoordination übernehmen kann.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die Prüfungsformen im Studiengang etwas abwechslungsreicher zu gestalten.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Europäischen Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Eine pauschale Einschränkung des Umfangs der Anerkennung darf nicht vorgenommen werden. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Rechtsprüfung, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der aktuellen Fassung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen. (Kriterien 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Studierende und Studieninteressierte müssen hinsichtlich des Studienverlaufs, der Prüfungsanforderungen an den beteiligten Hochschulen, der anfallenden Gebühren und des Modulangebots umfassender informiert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Der Europäische Masterstudiengang Hebammenwissenschaft wird seit dem WS 2009/2010 angeboten. Er wurde im Februar 2012 erstmals durch die ZEvA akkreditiert und steht nun zur Reakkreditierung. Es handelt sich bei dem Programm um einen weiterbildenden, forschungsorientierten E-Learning-Studiengang mit internationalem Profil, der sich an berufserfahrene Hebammen mit einem ersten Hochschulabschluss richtet. Die Studierenden stammen aus verschiedenen europäischen und vereinzelt auch aus außereuropäischen Ländern; allgemeine Unterrichts- und Umgangssprache innerhalb des Studiengangs ist Englisch. Die englische Studiengangsbezeichnung lautet „European Master of Science in Midwifery“.

Das Programm wird von verschiedenen europäischen Hochschulen gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Derzeit sind dies neben der Medizinischen Hochschule Hannover die *Zuyd University – Academie Verloskunde Maastricht/Niederlande* und die *Haute École de la Santé Lausanne/FH Westschweiz*. Die Federführung liegt momentan klar erkennbar bei der Medizinischen Hochschule Hannover, welche als einzige der drei Partnerhochschulen den Abschlussgrad verleiht und die Studierenden immatrikuliert. Dementsprechend ist die MHH auch alleinige Antragstellerin für die Reakkreditierung. Auf Wunsch können auch einzelne – allerdings rein deutschsprachige – Wahlmodule an der Universität Halle-Wittenberg belegt werden, diese ist jedoch nicht an Management, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Hannover. Die Gutachter/-innen führten getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen/-innen. Dabei wurden Vertreter/-innen aller drei derzeit am Studiengang beteiligten Hochschulen gehört. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins erfolgte auch ein virtueller Rundgang durch die Online-Lernplattform ILIAS, die an der MHH als zentrales Tool für die Lehre im Studiengang genutzt wird.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) sind der Website der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden kurz: MHH), der Studien- und Prüfungsordnung, einer (auch online abrufbaren) Informationsbroschüre und vor allem dem „Programme Handbook“ zu entnehmen, das eigens für die Studierenden des europäischen Masterstudiengangs entwickelt wurde. Dort heißt es:

„The output [of the programme] will be midwives qualified to Master’s level in their own discipline who:

- *Challenge aspects of midwifery practice and policy within Europe*
- *Retrieve, organize, synthesise and evaluate evidence as the basis for development and delivery of midwifery throughout Europe*
- *Evaluate the role of the midwife in contributing to women’s health in participants’ own countries and throughout Europe*
- *Design, manage and evaluate a research project relating to midwifery through the process of independent study*
- *Critically appraise the application of new knowledge and perspectives in maximizing an effective European midwifery service, in line with evidence-based practice.*

In Ergänzung hierzu enthält der deutschsprachige Studiengangsflyer konkretere Aussagen zu den beruflichen Perspektiven für Absolventen/-innen:

„Diese Weiterbildung qualifiziert Sie besonders für Leitungsfunktionen, Hebammenforschung, Lehrtätigkeiten und neu entstehende Berufsfelder. Im Vordergrund stehen die Stärkung persönlicher Fachkompetenzen, die berufsbezogene Weiterbildung und Forschung und somit auch die Auseinandersetzung mit evidenzbasierten Erkenntnissen auf dem eigenen Fachgebiet.“

Auf der Website der MHH heißt es weiterhin: *„Das forschungsbasierte klinische Profil des Hebammenstudiengangs wird durch die Module an der MHH und den gezielten Hinweis auf entsprechende Module an den Partnerhochschulen deutlich. Hierbei wird der klinische Schwerpunkt als Grundlage eines forschungsbasierten Arbeitens betont. Module können an anderen Universitäten belegt werden. Darin kommen Management, Public-Health-spezifische, erziehungswissenschaftliche und pädagogische Lehrinhalte vor, um dem Wunsch zur Weiterqualifizierung von Hebammen Rechnung zu tragen.“*

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnung („Aims of the Programme“) wird hingegen der Forschungsaspekt besonders betont: *“The European Master of Science in Midwifery is research oriented and provides academic qualification in the area of midwifery. The priorities of the programme are the acquisition of knowledge, competence and skills for academic work.”*

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Die Gutachtergruppe sieht hinsichtlich der Beschreibungen der Qualifikationsziele und des Studiengangsprofils insgesamt noch deutlichen Optimierungsbedarf. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde abschließend deutlich, dass der Studiengang vorwiegend zum Ziel hat, Nachwuchskräfte für die wissenschaftliche Forschung zu generieren (auch wenn nicht unbedingt alle Absolventen/-innen sich tatsächlich für diesen Weg entscheiden, s. auch Kapitel 1.5). Dies geht jedoch aus den öffentlich zugänglichen Darstellungen des Studiengangs nicht durchgängig klar hervor. Vor allem auf der Website des Studiengangs ist das Profil des Programms nur sehr knapp und insgesamt unscharf beschrieben; konkrete Informationen zu beruflichen Einsatzgebieten für Absolventen/-innen sowie zu den im Studiengang vermittelten Kompetenzen fehlen hier weitgehend. Selbiges gilt für die kürzlich neu generierte internationale Website des Studiengangs, die über die FH Westschweiz bereitgestellt wird. Die Angaben im Programme Handbook und in der Informationsbroschüre sind in dieser Hinsicht ausführlicher und enthalten auch eine klar herausgearbeitete gesellschaftlich-politische Perspektive (Beitrag zur Optimierung der Gesundheitsversorgung im europäischen Raum, Reduktion der Mortalitätsraten bei Müttern und Neugeborenen etc.), könnten jedoch ebenfalls das angestrebte Kompetenzprofil noch deutlicher herausarbeiten und die potenziellen Tätigkeitsfelder der Absolvent/-innen dementsprechend konkretisieren und stärker eingrenzen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Beschreibungen der Studiengangsziele in ihrer Gesamtheit einem Masterstudiengang angemessen sind. Die Befähigung zu eigenständiger Forschung sollte zwar als zentrales Ziel des Programms noch klarer herausgestellt werden, wird jedoch grundsätzlich erkennbar, ebenso wie die Qualifikation der Studierenden für Leitungspositionen. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist dem weiterbildenden Profil des Studiengangs bereits inhärent. So verweist auch das Programme Handbook mehrfach auf das dem Studiengang zugrundeliegende Ethos des „lifelong learning“.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Wissens- und Kompetenzvermittlung

Das Curriculum umfasst derzeit drei Pflichtmodule; hierzu zählt auch die abschließende Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Für alle Studierenden beginnt das Studium jeweils im Wintersemester mit dem Pflichtmodul „European healthcare systems and midwifery practice“, das jeweils reihum von einer der drei Partnerhochschulen verantwortet wird und auch eine Präsenzwoche am jeweiligen Hochschulstandort umfasst. Diese dient neben den fachlichen Aspekten auch der allgemeinen Einführung in das Studium, dem gegenseitigen Kennenlernen und der umfassenden Information der Studierenden. Im Sommersemester wird jeweils das zweite Pflichtmodul zu „Advanced Research Methods“ angeboten, das den Fokus auf die Vermittlung von Forschungsmethodik legt. Beide Pflichtmodule umfassen 15 ECTS-Punkte.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Darüber hinaus sieht der Studiengang einen Pool von Wahlmodulen vor, aus dem die Studierenden gemäß ihren Neigungen frei auswählen können. Es werden jedoch alle Wahlmodule grundsätzlich nur einmal pro Jahr angeboten (teils im Winter-, teils im Sommersemester), sodass in diesem Sinne eine gewisse Einschränkung der Flexibilität besteht. Die FH Westschweiz steuert derzeit nur ein Wahlmodul bei, die MHH laut Antragsunterlagen insgesamt sieben, die Zuyd University vier.

Die Wahlmodule befassen sich überwiegend mit Teilaspekten der praktischen Hebammentätigkeit und deren forschungs- und theoriebasierter kritischer Reflexion. Es gibt jedoch auch Module zur fachbezogenen Lehre und Didaktik („Learning and teaching in midwifery education“), zu Public Health oder zum Thema Strategie und Führung („Strategy Development and Leadership: Empowering Midwives“). Im Wahlbereich müssen mindestens 30 ECTS-Punkte auf speziell hebammenwissenschaftliche Module im engeren Sinne entfallen.

In methodischer Hinsicht beruhen sämtliche Module des Studiengangs wesentlich auf dem Ansatz des „Inquiry Based Learning“ bzw. des Problembasierten Lernens, d.h. reine Wissensvermittlung (z.B. in Form von Online-Vorlesungen) steht weniger im Mittelpunkt des Studiums als die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Recherche und Themenbildung im Rahmen konkreter Fallstudien. In der Regel erhalten die Studierenden in jedem Modul wöchentlich eine Problemstellung bzw. eine Fragestellung aus der Praxis, für die es – einzeln oder in Gruppenarbeit – Lösungsvorschläge auf Basis wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten und im Online-Seminar zu präsentieren gilt. Eine Vertiefung des Themas erfolgt überwiegend im Rahmen einer abschließenden Hausarbeit, die i.d.R. als Modulabschlussprüfung fungiert. Durch die wöchentlichen Online-Präsenztermine (jeweils im Umfang von etwa 1,5-2 Stunden) findet ein vergleichsweise enger und häufiger Austausch innerhalb der Studierendengruppen sowie zwischen Studierenden und Lehrenden statt, der die Weiterentwicklung der kommunikativen Kompetenzen der Studierenden fördert.

Nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche stellen die Gutachter/-innen fest, dass die Forschungsorientierung des Studiengangs deutlich über das aus der Dokumentation des Studiengangs Ersichtliche hinausgeht. Insbesondere die dort enthaltenen Kurzfassungen der Modulbeschreibungen lassen in weiten Teilen eher auf eine stärkere Praxis- und Anwendungsorientierung des Studiengangs schließen. Im Rahmen der Gespräche, vor allem des „virtuellen Rundgangs“ durch die Online-Plattform konnte jedoch überzeugend vermittelt werden, dass die Studierenden von Beginn an lernen, auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu arbeiten, sich Forschungsliteratur zu einem bestimmten Thema zu erschließen und ihre daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen im Kollegenkreis zu präsentieren und zu diskutieren. Auf diese Weise kann eine sinnvolle Heranführung an die Masterarbeit erfolgen. Die vor Ort vorgelegten Abschlussarbeiten belegen nach Ansicht der Gutachter/-innen, dass der Studiengang geeignet ist, eine Forschungsbefähigung auf Master-Niveau zu vermitteln und die Anschlussfähigkeit zur Promotion herzustellen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Gleichzeitig knüpft das Studiengangskonzept gemäß dem weiterbildenden Profil auf überzeugende Weise an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an.

Dennoch erachten die Gutachter/-innen den modularen Aufbau des Studiengangs gerade im Hinblick auf den Forschungsaspekt noch nicht als durchgängig stimmig: so kann das zentrale Modul zur Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden („Advanced research methods“) frühestens im zweiten Semester belegt werden, ohne dass eine sonstige Einführung in methodische Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen könnte, etwa durch ein eigenes Einführungsmodul oder im Rahmen des Auftaktmoduls im ersten Semester. Auch eingedenk der Tatsache, dass einige der Studierenden ihren ersten Hochschulabschluss in gänzlich anderen Fachrichtungen (z.B. im kultur- oder religionswissenschaftlichen Bereich) erworben haben, erscheint den Gutachter/-innen die Studienplangestaltung in dieser Hinsicht nicht optimal (vgl. hierzu auch Kapitel 1.3). Sie empfehlen daher, bereits in der Eingangsphase des Studiums die Vermittlung grundlegender Methodenkenntnisse verpflichtend vorzusehen.

Da der Studiengang nicht nur rein hebammenwissenschaftlich ausgerichtet ist, sondern auch Elemente anderer Disziplinen wie z.B. Pädagogik, Ethnologie, Public Health etc. enthält, lernen die Studierenden, Wissen zu integrieren und mit komplexen Fragestellungen umzugehen, die die Berücksichtigung verschiedener fachlicher und überfachlicher Gesichtspunkte erfordern. In der Konsequenz führt diese thematische Breite allerdings auch dazu, dass der Studiengang insgesamt an Profilschärfe verliert, was sich auch in den allzu breit und allgemein formulierten Qualifikationszielen widerspiegelt (vgl. Kapitel 2.1). Die Gutachter/-innen empfehlen daher, im Zuge der Schärfung der Qualifikationsziele auch eine stärkere inhaltliche Fokussierung und klarere Profilierung des Studiengangs zumindest zu erwägen.

Das Risiko des durchgängig angewandten „Inquiry Based Learning“ besteht nach Auffassung der Gutachter/-innen darin, dass die Wissensvermittlung und Instruktion durch die Lehrenden insgesamt eher zu kurz kommt. Vor Ort entstand für die Gutachter/-innen der Eindruck, dass die Lehrenden eher weniger fachlichen Input beisteuern, sondern vorwiegend Feedback zur methodischen Vorgehensweise bzw. den angewandten Problemlösungsstrategien der Studierenden geben. Hierdurch besteht die Gefahr, dass falsche Schlussfolgerungen aus den eigenen Untersuchungen nicht unbedingt korrigiert werden und sich in der Folge verfestigen. Die Gutachter/-innen empfehlen daher, die Wissenserweiterung und -vertiefung innerhalb des Studiengangs insgesamt aufzuwerten. In einem gewissen Rahmen geschieht dies zwar bereits, z.B. in Form von Videovorlesungen, sollte jedoch im Verhältnis zum problembasierten Lernen noch ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sollte auch über eine leichte Ausweitung der wöchentlichen Online-Präsenzzeiten nachgedacht werden: diese reichen auch nach eigener Einschätzung der Lehrenden nicht immer aus, um allen Teilnehmenden genug Raum für Präsentation, Diskussion und Rückfragen zu geben.

Die Verschränkung von Forschung und Lehre ist auf dem angestrebten Arbeitsmarkt für Absolvent/-innen allgemein üblich, jedoch befähigt das Studium nach Ansicht der Gutachter/-innen bisher noch nicht zur eigenständigen Lehre. Die Gutachter/-innen sprechen daher

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

die Empfehlung aus, die pädagogischen und didaktischen Anteile im Studiengang zu erhöhen und im Zuge dessen den Bereich der Lehre auch in den Qualifikationszielen des Studiengangs stärker herauszustellen. Sofern entgegen den erwähnten Marktanforderungen doch ein reines Forschungsprofil angestrebt wird, sollten hingegen die Pädagogik-Anteile ganz aus dem Curriculum und den Qualifikationszielen gestrichen werden.

Zusammenfassend bewerten die Gutachter/-innen das Studiengangskonzept als innovativ und zukunftssträchtig, wenn auch bisher in seinen Zielen und seiner inhaltlichen Ausrichtung noch zu unscharf. Seit der Erstakkreditierung haben sich die Studierenden- und Bewerberzahlen zwar nicht signifikant erhöht, sind jedoch insgesamt stabil geblieben. Dabei zeigt sich hinsichtlich der Nationalitäten ein erfreulich diverses Bild, was darauf hoffen lässt, dass die mit dem Studiengang verbundene Intention der Netzwerkbildung auch langfristig realisiert werden kann. Die Gutachter/-innen bedauern in diesem Zusammenhang den Verlust einiger ursprünglicher Konsortialpartner, der u.a. dazu geführt hat, dass die MHH und die von ihr angebotenen Module derzeit im Studiengang sehr stark dominieren, zulasten der europäischen Dimension des Konzepts. Es bleibt zu hoffen, dass in naher Zukunft neue Partner gewonnen werden können und so auch die Vergabe eines gemeinsamen Abschlusses oder eines Doppelabschlusses mittelfristig wieder ermöglicht werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

Wie bereits dargelegt, ist derzeit die MHH die einzige der drei beteiligten Hochschulen, die die Studierenden einschreibt und das Abschlusszeugnis ausstellt. Dementsprechend gelten für den Prozess der Zulassung und Auswahl allein die Regelungen und Verfahren der MHH, welche in einer Zulassungsordnung beschrieben sind. Diese liegt in deutscher und englischer Sprache vor, sodass hinreichende Transparenz für nicht-deutschsprachige Bewerber/-innen gegeben ist. Für Eignungsfeststellung und Studierendenauswahl ist eine Zulassungskommission zuständig, die zwei Hochschullehrer/-innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und auch ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme umfasst. Mitglieder der beteiligten Partnerhochschulen sind am Auswahlprozess nicht direkt beteiligt; sie werden jedoch laut den Programmverantwortlichen vor Ort fallweise beratend hinzugezogen.

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden innerhalb des konsortiumsübergreifenden Programme Committee abgestimmt. Laut Ordnung der MHH muss ein „fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Hebammenwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Studiengang“ abgeschlossen worden sein; darüber hinaus müssen Bewerber/-innen mindestens 12 Monate praktische Erfahrung im Hebammenberuf und ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. Außerdem muss ein „Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, in der Regel belegt durch einen Kurs ‚Wissenschaftliches Arbeiten‘“ vorliegen (vgl. § 2 der Zulassungsordnung). Bewerber/-innen ohne Bachelorabschluss können diesen auch durch – in der Ordnung nicht näher definierte – Zusatzqualifikationen kompensieren.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Sofern ein Ranking unter den Bewerber/-innen erstellt werden muss, basiert dieses auf der Note des ersten Hochschulabschlusses und der Dauer der beruflichen Vorerfahrung.

Die Gutachter/-innen erachten das beschriebene Verfahren grundsätzlich als adäquat für den Studiengang. Wie bereits oben beschrieben, verfügen jedoch nicht alle Studierenden über einen fachlich einschlägigen ersten Hochschulabschluss. Angesichts des noch vergleichsweise geringen Akademisierungsgrades der Gesundheitsberufe speziell in Deutschland ist dies verständlich, führt jedoch für die betreffenden Studierenden zu potenziellen Problemen im Studium, auf die nach Ansicht der Gutachter/-innen im Studiengang stärker eingegangen werden sollte (vgl. auch Kapitel 1.3). Ferner sollte der in der Ordnung geforderte Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten genauer definiert werden.

1.3 Studierbarkeit

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert, werden die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden nach Ansicht der Gutachter/-innen noch nicht in voll zufrieden stellender Weise im Studiengang berücksichtigt. Dies betrifft besonders den Aspekt der methodischen Kompetenzen: da es sich um ein Weiterbildungsprogramm handelt, haben einige Studienanfänger/-innen möglicherweise schon längere Zeit nicht mehr wissenschaftlich gearbeitet. Hinzu kommt, dass auch Absolvent/-innen fachfremder Studiengänge grundsätzlich zugelassen werden können, die mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Faches noch gar nicht vertraut sind. Hierauf sollte in der Studienplangestaltung stärker Rücksicht genommen werden, z.B. durch Einführungsveranstaltungen gleich im ersten Semester oder fakultative Brückenmodule.

Ansonsten ist durch die modulare Struktur des Studiengangs die Studierbarkeit nicht erkennbar eingeschränkt. Im Hinblick auf die Zielgruppe und das besondere Studiengangprofil erscheint es eher ungewöhnlich, dass es sich vom Grundsatz her um ein Vollzeit-Studienkonzept handelt, auch wenn an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen wird, dass ein Teilzeitstudium grundsätzlich möglich ist. Die durchschnittliche Studiendauer liegt bisher bei etwa fünf Semestern.

Die Vor-Ort-Gespräche ergaben, dass der Großteil der Studierenden tatsächlich neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit nachgeht. Obgleich der Studiengang nicht direkt als berufsbegleitend ausgewiesen ist und die bisherige durchschnittliche Studiendauer mit etwa fünf Semestern unkritisch ist, empfehlen die Gutachter/-innen, in der Außendarstellung des Studiengangs deutlich darauf hinzuweisen, dass sich das Studium bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich über die Regelstudienzeit hinaus verlängert.

In diesem Zusammenhang sprechen die Gutachter/-innen außerdem die Empfehlung aus, die studentische Arbeitsbelastung künftig im Hinblick auf die besondere Zielgruppe des Studiengangs gezielter zu überprüfen. Dieser Aspekt wird zwar im Rahmen der Modulevaluatio-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

nen an den beteiligten Hochschulen durchaus abgefragt – mit weitgehend positivem Ergebnis, wie die vorgelegten Befragungsergebnisse belegen –, jedoch wird auf die Vereinbarkeit der Studienanforderungen und auch der Studienorganisation mit eventuellen außercurricularen Belastungen bisher nicht erkennbar eingegangen.

Die Vor-Ort-Gespräche ergaben keine Hinweise darauf, dass Organisation oder Dichte der Prüfungen die Studierbarkeit des Programms beeinträchtigen. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Ein E-Learning-Studiengang bringt hinsichtlich der Betreuung und Beratung der Studierenden besondere Anforderungen mit sich. Das Konsortium hat hierfür verschiedene Instrumente entwickelt, die die Studierbarkeit trotz räumlicher Distanz sichern sollen.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Studiengangskoordinatorin, die den Studierenden und Studieninteressierten stets als erste Ansprechpartnerin in allen Fragen rund um das Studium zur Verfügung steht und auch in der Lehre involviert ist. (Die derzeitige Stelleninhaberin ist selbst eine Absolventin des Studiengangs.) Fachliche Rückfragen können selbstverständlich auch an alle anderen Lehrenden gerichtet werden. Die Studiengangsleitung bietet auch eine wöchentliche Telefonsprechstunde an. Für den technischen Support stehen an der MHH gesonderte Ansprechpartner bereit.

Darüber hinaus wird jedem/jeder Studierenden aus der Gesamtheit der Lehrenden ein persönlicher Tutor bzw. „Academic Advisor“ als Ansprechperson zur Unterstützung zugeteilt. Außerdem wird in jeder Jahrgangskohorte eine Sprecherin der Studierenden benannt, die eine kommunikative Schnittstelle zu den Lehrenden darstellt und auch an den Treffen des zentralen Steuerungskomitees des Studiengangs teilnimmt.

Auch die Einführungswoche im Rahmen des Auftaktmoduls ist für die Sicherung der Studierbarkeit von hoher Bedeutung. Die Studierenden werden während der Präsenztage gezielt und umfassend eingeführt in die Anforderungen des Studiengangs sowie organisatorische und technische Aspekte. Darüber hinaus erfolgt auch eine erste individuelle Beratung durch die Studiengangsleiterin, z.B. hinsichtlich der Modulauswahl. Außerdem stellt die MHH ein Student Handbook zur Verfügung, das die wichtigsten Informationen zur Studienorganisation, zu administrativen Abläufen, zur Online-Plattform ILIAS sowie die Kontaktdaten der zentralen Ansprechpartnerinnen enthält.

Insgesamt erhielten die Gutachter/-innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung den Eindruck einer sehr engmaschigen Begleitung der Studierenden durch das Lehr- und Unterstützungspersonal. Hierzu tragen sicherlich auch die regelmäßigen Online-Präsenzzeiten bei, wobei diese zum Teil noch verlängert werden sollten. Sowohl die Vor-Ort-Gespräche als auch die Ergebnisse der Studierendenbefragungen ergaben Hinweise darauf, dass die wöchentlich angesetzten zwei Stunden nicht immer ausreichen, um Themen in der gebotenen Tiefe zu behandeln.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Durch das E-Learning-Konzept eignet sich der Studiengang grundsätzlich auch gut für Studierende mit Behinderung. Beratungsmöglichkeiten gibt es bei Bedarf über die Behindertenbeauftragte der MHH, die Zentrale Studienberatung oder die Sozialberatungsstelle des Studentenwerks.

1.4 Ausstattung

Finanzierung des Studiengangs

In der Entwicklungsphase von 2007 bis 2010 wurde der Studiengang durch das Erasmus Mundus Programm der EU gefördert. Nach Auslaufen dieser Förderung trägt sich der Studiengang aus den semesterweise erhobenen Verwaltungsgebühren sowie aus Modulgebühren, die jeweils durch die das Modul anbietende Partnerhochschule erhoben werden, sowie zu einem weiteren Teil aus den Haushaltsmitteln der Hochschulen. Darüber hinaus erhebt die MHH auch für die Online-Studierenden einen Semesterbeitrag. Für den Studiengang wurde eine eigene Gebührenordnung erstellt; eine Finanzübersicht für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurde vor Ort vorgelegt.

Aus den eingenommenen Gebühren werden hauptsächlich Hilfskräfte, IT-Infrastruktur oder auch „external examiners“ finanziert, während das beteiligte Lehrpersonal aus dem Budget der Hochschulen getragen wird.

Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass sich die Finanzlage des Studiengangs insgesamt eher positiv entwickelt, vor allem in den letzten 2-3 Jahren. Sofern die Studierendenzahl auf einem konstanten Niveau bleibt, kann von einer nachhaltigen Finanzierung des Programms über den kommenden Akkreditierungszeitraum hinweg ausgegangen werden.

Personelle Ausstattung

An jeder der drei beteiligten Partnerhochschulen steht eine Lehrperson als zentrale Koordinatorin zur Verfügung, darunter die an der MHH ansässige Studiengangsleiterin. Seitens der MHH sind neben zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen außerdem noch Professoren der Kliniken für Frauenheilkunde und Epidemiologie/Sozialmedizin in die Lehre involviert; hinzu kommt eine Reihe von Lehrbeauftragten, von denen die überwiegende Mehrheit promoviert ist oder sich im Promotionsverfahren befindet. Bei den niederländischen Partnern stellt sich die Situation ähnlich dar, wobei hier in der Lehre neben der zentralen Programmverantwortlichen auch häufig auf Professor/-innen anderer Hochschulen in- und außerhalb der Niederlande zurückgegriffen wird.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Soweit für die Gutachter/-innen erkennbar, ist die personelle Ausstattung des Studiengangs sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht hinreichend. Vor allem die Hauptprogrammverantwortlichen an den drei Partnerhochschulen, und hier wiederum besonders die Studiengangsleitung, sorgen trotz eines relativ hohen Anteils externer Lehrbeauftragter für das nötige Mindestmaß an Nachhaltigkeit und Kontinuität im Studiengang. Obgleich viele Lehrende, darunter auch Modulverantwortliche (noch) nicht promoviert sind, kann innerhalb des Lehrkörpers insgesamt von einer hinreichenden wissenschaftlichen Expertise ausgegangen werden. Ein Großteil der Lehrenden verfügt darüber hinaus auch über langjährige Praxiserfahrung als Hebammen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Lehrbeauftragten haben – zumindest an der MHH – überwiegend einen langjährigen kontinuierlichen Kontakt zum Studiengang und zur Hochschule.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde für die Gutachter/-innen deutlich, dass die Lehrenden ein hohes Maß an Engagement in den Studiengang einbringen und ihre Studierenden ungewöhnlich engmaschig und individuell betreuen. Gleichzeitig ist der Bestand an „Stammpersonal“ für den Studiengang insgesamt recht dünn, weshalb sich sehr viele Aufgaben und Funktionen insbesondere bei der Studiengangsleitung ballen. Diese übernimmt zum Beispiel i.d.R. auch federführend die fachliche Betreuung der Studierenden von außerhalb Deutschlands. Um hier Entlastung zu schaffen und den Studiengang personell stärker abzusichern, empfehlen die Gutachter/-innen eine weitere Ergänzung des Lehrkörpers. Idealerweise sollte der Studiengangsleiterin eine zweite Kraft (auf ähnlichem Qualifikationsniveau) dauerhaft zur Seite gestellt werden, die einen Teil der Aufgaben in Lehre, Studierendenbetreuung und Programmkoordination übernehmen kann.

Die Lehrenden der MHH können umfassende Weiterbildungsangebote im Bereich Didaktik wahrnehmen. Auch an den Partnerhochschulen haben die Lehrenden die Möglichkeit der regelmäßigen Fortbildung. Eine Weiterbildung zum Thema Online-Lehre gibt es zumindest an der MHH derzeit nicht, da der Masterstudiengang Hebammenwissenschaft bisher das einzige Programm dieser Art an der Hochschule ist. Neue Lehrkräfte werden jedoch mittels Handouts zur Lehrplattform und im Rahmen von Meetings gezielt informiert.

Die Gutachter/-innen erachten es als wünschenswert, die Chance des interprofessionellen Arbeitens, die sich durch die vorhandene Infrastruktur am Klinikum bietet, noch stärker als bisher wahrzunehmen. Bisher haben die Studierenden des Online-Studiengangs wenige Berührungspunkte mit den medizinischen Abteilungen der MHH, was vor allem auf organisatorische Gründe zurückzuführen ist. Dennoch sollten hier die bestehenden Möglichkeiten mittelfristig noch besser genutzt werden. Beispielsweise könnten gemeinsame Veranstaltungen auf Basis des Inquiry Based Learning zu Fragen, Sachverhalten und Problemstellungen durchgeführt werden, die für beide Fachdisziplinen relevant sind (und damit auch Mediziner/-innen an die Methode der „Evidence Based Medicine/Midwifery“ heranführen würden). Ebenso denkbar wäre gemeinsame Forschung von Masterstudierenden der Hebammenwissenschaft und Medizinstudent/-innen, sei es während des Studiums oder zum Studienabschluss. Hier könnten beide Seiten von der möglicherweise unterschiedlichen Expertise und

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

tätssicherung sowie die daraus abzuleitenden Verbesserungsmaßnahmen, wie z.B. einige der im Antrag enthaltenen Sitzungsprotokolle des Joint Programme Board oder schriftliche Zusammenfassungen der Ergebnisse und abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen von Qualitätsberichten (Maastricht) belegen.

Nach Abschluss jedes Moduls werden die Studierenden gebeten, sich an der schriftlichen Modulevaluation zu beteiligen. Diese erfolgt überwiegend über standardisierte Online-Fragebögen. Die MHH hat für die online Studierenden einen speziellen Fragebogen entwickelt, der in deutscher und englischer Sprache abrufbar ist. Die Ergebnisse der Befragungen werden aufgrund der kleinen Gruppen, die ein anonymes Feedback erschweren, zunächst vom zentralen Evaluationsbüro der MHH ausgewertet und den Verantwortlichen rückgemeldet. Ergänzend wurde auch ein gesonderter Fragebogen zur Masterarbeit erstellt, der allerdings den Antragsunterlagen nicht beiliegt.

Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vorgelegten Ergebnisse der Modulevaluationen aus Hannover und Maastricht sind detailliert und aufschlussreich. Insgesamt ergeben sich daraus keine Hinweise auf größere Qualitätsmängel, und auch der kalkulierte Lernaufwand für die Module scheint dem realen Aufwand im Ganzen zu entsprechen. Wiederholt auftretende Schwierigkeiten lagen – und liegen noch – offenbar in der Organisation der Online-Präsenzen, die eine ausführliche Instruktion durch die Lehrenden und eine vertiefte Behandlung von Sachverhalten nur schwer zulassen. Wie oben bereits beschrieben, sollte hier noch eine weitere Optimierung des didaktischen Konzepts erfolgen.

Die Funktionalität der E-Learning-Instrumente bzw. die Qualität der Lehr- und Lernmaterialien wird im Rahmen der Befragungen ebenfalls überprüft.

Neben den schriftlichen Befragungen ist das durch die Studierenden direkt im Rahmen der Online-Meetings gegebene mündliche Feedback von ebenso großer Bedeutung für die Qualitätssicherung des Studiengangs. In Maastricht fließen auch diese mündlichen Rückmeldungen in die modulbezogenen Qualitätsberichte ein. Die Studierenden vor Ort berichteten, dass den Lehrenden gegenüber geäußerte studentische Kritik in aller Regel auch spürbare Verbesserungsmaßnahmen zur Folge habe.

Weiterhin nimmt regelmäßig ein Mitglied der Studierendenschaft an den Sitzungen des Programme Board teil.

Über die Evaluationsergebnisse hinaus hat die MHH auch Statistiken zum Studienerfolg sowie die Ergebnisse einer ersten Absolventenbefragung vorgelegt. Diese sind allerdings aufgrund der geringen Datenbasis nur von eingeschränkter Aussagekraft (von 14 bisherigen Absolventinnen haben nur fünf an der Befragung teilgenommen). Alle teilnehmenden Absolvent/-innen arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung im Wissenschaftsbereich, drei davon strebten eine Promotion an.

Die Daten zum Studienerfolg zeigen insgesamt ein positives Bild: so ist die Quote der Studienabbrecher/-innen sehr gering, und die durchschnittliche Studiendauer bewegt sich mit fünf Semestern in einem angemessenen Rahmen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Insgesamt bewerten die Gutachter/-innen die Mechanismen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs positiv. Alle Konsortialpartner sind gleichermaßen in das System zur Qualitätssicherung einbezogen, und auch die Studierenden spielen eine aktive Rolle darin. Die Kombination aus direktem mündlichen und anonymem schriftlichen Feedback gibt den Programmverantwortlichen eine solide Basis für sinnvolle Verbesserungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind auf der Website des Studiengangs und in verschiedenen weiteren Dokumenten veröffentlicht. Sie beziehen sich sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung als auch auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind in den Zielbeschreibungen erkennbar verankert.

Die Gutachter/-innen empfehlen dennoch, die Qualifikationsziele klarer einzugrenzen sowie kompetenzorientierter und konkreter zu beschreiben. Im Zuge dessen könnte es sinnvoll sein, auch das inhaltliche Profil des Studiengangs im Hinblick auf die Ziele zu schärfen (vgl. Kapitel 1.1 und 1.2).

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Gutachter/-innen betrachten die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse als erfüllt.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Die Regelstudienzeit des Studiengangs entspricht mit vier Semestern den Vorgaben für ein Masterstudium in Vollzeit.

Die Einordnung des Studiengangs als weiterbildend und forschungsorientiert entspricht den Vorgaben und dem tatsächlichen Profil des Programms.

Bei Abschluss des Studiengangs wird durch die MHH der Grad „Master of Science“ vergeben.

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Außerdem müssen gemäß dem weiterbildenden Profil mindestens 12 Monate praktische Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Alle Module können und sollen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dabei reicht der Umfang der Module von 7,5 ECTS-Punkten (Maastricht) bis hin zu 15 ECTS-Punkten für die beiden Kernmodule. Alle übrigen Wahlmodule umfassen jeweils 8-9 ECTS-Punkte. Sämtliche Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten dar.

Die Module werden bis auf eine Ausnahme mit nur einer endnotenrelevanten Prüfung abgeschlossen, umfassen jedoch durchgängig kontinuierliche Studienleistungen über das Semester hinweg, z.B. in Form von kleinen Fallstudien/Szenarien, die wöchentlich bearbeitet werden („formative assessment“). Die Gutachter/-innen sehen in diesem didaktischen Grundkonzept keinen Widerspruch zu den Strukturvorgaben. Das Pflichtmodul „Advanced Research Methods“ schließt sowohl mit einer Klausur als auch mit einem „research proposal“ ab, was die Gutachter/-innen im Hinblick auf die Ziele des Moduls als sinnvoll erachten.

Für den Masterabschluss müssen 120 ECTS-Punkte im Studiengang erreicht werden, was den Strukturvorgaben entspricht. Allerdings wird bei den meisten Modulkombinationen – je nach Wahl der Studierenden – zwangsläufig diese Gesamtpunktzahl geringfügig überschritten. Es ist jedoch auch grundsätzlich möglich, die Module so zusammenzustellen, dass genau 120 ECTS-Punkte erreicht werden. Insgesamt sehen die Gutachter/-innen hierin kein formales Problem und auch keine Beeinträchtigung der Studierbarkeit.

Der Umfang der Abschlussarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten (inklusive Verteidigung) regelkonform gestaltet.

Die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit wird – je nach Hochschule – mit zwischen 25 und 30 Stunden veranschlagt. Der Zuschnitt der Wahlmodule hat zur Folge, dass die Obergrenze von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr zumindest in einem der beiden Jahre geringfügig überschritten wird, was die Gutachter/-innen jedoch als unkritisch betrachten.

Die Vergabe relativer Noten auf Basis einer Einstufungstabelle ist vorgesehen.

Anerkennung von Leistungen

Die Prüfungsordnung enthält Regelungen für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte. In der englischen Fassung wird allerdings nicht ganz eindeutig, ob sich § 8 Absatz 4 der Ordnung auf die entsprechende KMK-Vorgabe oder auf die Anerkennung von Studienleistungen bezieht. Hier sollte bei der Übersetzung noch nachgebessert werden.

Darüber hinaus sieht die Ordnung auch die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen an anderen Hochschulen gemäß der Lissabon-Konvention vor. Die Regelungen entsprechen in ihrer derzeitigen Form nicht den Vorgaben bzw. den aktuellen Auslegungshinweisen der KMK, da sie eine Einschränkung der Anerkennung auf maximal 60 ECTS-Punkte enthalten und auch die Anrechnung der Masterarbeit pauschal ausschließen. Die Gutachter/-innen stellen daher an dieser Stelle einen formalen Mangel fest.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Modulbeschreibungen

Im Rahmen des Akkreditierungsantrags hat die MHH Kurzbeschreibungen der Module (in englischer Sprache) vorgelegt. Diese enthalten grundsätzlich alle zentralen Angaben und Informationen, sind jedoch insgesamt eher knapp und in einigen Details auch verwirrend (so wird z.B. jedes Modul entweder dem ersten oder zweiten Semester zugeordnet, obgleich im Wahlbereich gar keine feste Anbindung der Module an bestimmte Zeitpunkte im Studienverlauf besteht). Im Sinne der Transparenz sollten die Studierenden und Studieninteressierten an geeigneter Stelle umfassend zu den Modalitäten der Modulauswahl bzw. zum Angebotsturnus der Module informiert werden (siehe hierzu auch Kapitel 2.8).

Über diese Kurzfassungen hinaus gibt es – zumindest an der MHH – für jedes Modul ein sehr viel ausführlicheres „Module Handbook“, das den Studierenden zu Beginn des Semesters unterstützend zur Verfügung gestellt wird. Einige Beispiele wurden der Gutachtergruppe vor Ort als Tischvorlagen präsentiert. Die Modulhandbücher enthalten umfassende und fortlaufend aktualisierte Informationen zu Inhalten und Ablauf des Moduls, zu den Qualifikationszielen, zu Didaktik und Methodik, Prüfungsanforderungen und Bewertungsschemata sowie ergänzende Literaturlisten und Linksammlungen. Insgesamt begrüßen die Gutachter/-innen die „Module Handbooks“ als sehr sinnvolles Unterstützungsinstrument zur Herstellung von Transparenz und Studierbarkeit im E-Learning-Studiengang. Ob die Partnerhochschulen ähnliche Dokumente zur Verfügung stellen, bzw. wie die Studierenden dort über die Module informiert werden, ist allerdings nicht abschließend deutlich geworden, was die Gutachter/-innen bemängeln.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Hinsichtlich der Anerkennungsregelungen gemäß Lissabon-Konvention besteht in der Prüfungsordnung noch Nachbesserungsbedarf (vgl. auch Kapitel 2.2). Sonstige Überlegungen zur Gewährleistung studentischer Mobilität sind angesichts des internationalen Studiengangspfiles obsolet.

Für die Gutachter/-innen wurde im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche abschließend deutlich, dass die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Alle weiteren Teilaspekte des Kriteriums werden im Kapitel 1.2 ausführlich behandelt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Detaillierte Ausführungen zur Studierbarkeit finden sich in Kapitel 1.3 dieses Berichtes.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Der größte Teil der Module schließt, wie oben bereits beschrieben, mit einer Hausarbeit bzw. einem „Position Paper“ ab. Hinzu kommen verschiedene Studienleistungen (Literaturrecherchen, Präsentationen, Erstellen von Blogs und Wikis etc.), die über das gesamte Semester hinweg kontinuierlich erbracht werden. Eine Klausur kommt nur einmal im Modul „Advanced Research Methods“ vor. Diese Prüfungsleistung muss jeweils direkt vor Ort an einer der beteiligten Hochschulen oder in einer kooperierenden Einrichtung abgelegt werden; Rechtssicherheit ist somit gewahrt.

Teilprüfungen kommen nur im Kernmodul zur Forschungsmethodik vor. Die Kombination einer Klausur mit einem „Research Proposal“ erscheint den Gutachter/-innen plausibel und den Qualifikationszielen des Moduls angemessen.

Nach Auffassung der Gutachter/-innen sind die angewandten Prüfungsformen allgemein gut auf die Modulziele abgestimmt. Angesichts des forschungsorientierten Studiengangprofils ist es schlüssig, dass überwiegend schriftliche Arbeiten als Modulabschlussprüfung eingesetzt werden, da auf diese Weise eine gute Vorbereitung auf die Anforderungen der Masterarbeit erfolgen kann. Die Studienleistungen sind stärker kompetenzorientiert gestaltet: so müssen z.B. Arbeitsergebnisse regelmäßig mündlich in der Gruppe präsentiert werden.

Dessen ungeachtet empfehlen die Gutachter/-innen, die Prüfungen im Studiengang etwas abwechslungsreicher zu gestalten. Denkbar – und passend zum inhaltlichen Profil – wären z.B. Posterpräsentationen oder Probelehrstunden.

Die Prüfungsordnung der MHH sieht einen Nachteilsausgleich für Studierende mit gesundheitlichen Problemen unter § 23 explizit vor.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche befand sich die Prüfungsordnung der MHH noch im Überarbeitungsprozess und liegt den Gutachter/-innen daher bisher nur in einer Entwurfsfassung vor. Die beigelegte Bestätigung der Rechtsprüfung durch die Rechtsabteilung der Hochschule bezieht sich auf eine nicht mehr aktuelle Fassung. Die Gutachter/-innen stellen hier einen formalen Mangel fest. Die Rechtsprüfung, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der aktuellen Fassung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Sofern die Studierenden Module in Maastricht oder Lausanne belegen, gelten laut Programme Handbook für sie die dortigen Prüfungsregularien. Aus den Dokumenten und Informationen zum Studiengang geht allerdings nicht klar hervor, inwiefern diese von den Regeln der MHH abweichen, und auf welchem Wege die Studierenden ggf. darüber in Kenntnis gesetzt werden. Auch auf der Studiengangswebsite finden sich hierzu keine Informationen, was die Gutachter/-innen bemängeln (vgl. auch Kapitel 2.8).

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Wie bereits eingangs erwähnt, liegt die Führungsrolle innerhalb des Studiengangs derzeit klar bei der MHH, die als einzige gradverleihende und einschreibende Hochschule („registering university“) fungiert. Zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung waren noch weitere Universitäten teils führend am Konsortium beteiligt, die jedoch mittlerweile aus verschiedenen Gründen ausgeschieden sind. Zu nennen ist hier vor allem die schottische Glasgow Caledonian University, die ursprünglich ebenfalls gradverleihende Hochschule innerhalb des Studiengangs war. Eine Erweiterung um neue Partner wird angestrebt; entsprechende Verhandlungen waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche bereits im Gange. In den aktuellen öffentlichen Darstellungen des Studiengangs ist entsprechend dem aktuellen Sachstand nicht mehr die Rede von einem „Joint Degree“ oder „Joint Award“.

Die Zusammenarbeit der drei verbleibenden Partner wird durch einen Kooperationsvertrag („Memorandum of Agreement“) geregelt, welcher in den Antragsunterlagen enthalten ist und die grundlegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Partner bezüglich des Studiengangs regelt. Der Vertrag legt u.a. fest, dass die Partner gemeinsam für das Management und die Qualitätssicherung des Studiengangs verantwortlich sind und ein Joint Programme Committee zum Zwecke der Steuerung bilden.

Das Joint Programme Committee umfasst die Programmkoordinatoren/-innen der beteiligten Hochschulen sowie die jeweiligen Jahrgangssprecher/-innen der Studierenden. Treffen finden alle acht Wochen virtuell sowie jedes Jahr im Rahmen der Einführungswoche statt.

Die Gutachter/-innen stellen zusammenfassend fest, dass Umfang und Art der Kooperation zwischen den drei Hochschulpartnern transparent beschrieben und durch schriftliche Vereinbarungen hinreichend untermauert sind. Auch die Anrechnung der Module an der Universität Halle-Wittenberg ist durch einen gesonderten Vertrag mit der MHH detailliert geregelt. Insgesamt erhielten die Gutachter/-innen vor Ort den Eindruck einer reibungslos funktionierenden, engmaschigen kollegialen Zusammenarbeit der Konsortialpartner.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachter/-innen erachten die personelle, räumlich-sächliche und finanzielle Ausstattung des Studiengangs insgesamt als adäquat. Die Studierenden haben ausreichenden Zugang zu den Bibliotheken der beteiligten Hochschulen. Auch die E-Learning-Werkzeuge entsprechen den allgemeinen Erfordernissen des Programms und dem aktuellen Stand der Technik.

Nähere Ausführungen finden sich im Kapitel 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Bezüglich der Transparenz und Dokumentation des Studiengangs sehen die Gutachter/-innen noch deutlichen Verbesserungsbedarf. So findet sich in den vorgelegten Informationen für Studieninteressierte weder ein transparenter Studienverlaufsplan, der die Angebote aller Partner beinhaltet und die Wahlmöglichkeiten verdeutlicht, noch eine konkrete Gebührenübersicht. Die aktuelle Prüfungsordnung der MHH für den Studiengang ist noch nicht in Kraft gesetzt und veröffentlicht, und es gibt keinerlei Informationen zu evtl. abweichenden Prüfungsmodalitäten der Partner in Maastricht und Lausanne. Auf der Internetseite der MHH finden sich nur zu den dort angebotenen Modulen genauere Angaben; auf die Module der Partner wird nicht näher eingegangen, sodass insgesamt nicht der Eindruck eines ganzheitlichen, in sich geschlossenen Konzepts entsteht.

Ferner wird auch nicht darauf hingewiesen, dass das Modulangebot nicht durchgängig garantiert werden kann: bei zu geringer Teilnehmerzahl ist es möglich, dass bestimmte Wahlangebote vorübergehend nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachter/-innen sehen insgesamt den besonderen Informationsbedarf, der mit dem speziellen Studiengangsprofil einhergeht, noch nicht in zufriedenstellender Weise gedeckt und stellen daher an dieser Stelle einen Mangel fest.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Der Studiengang zeichnet sich durch ein funktionierendes Qualitätsmanagement aus, das von allen Konsortialpartnern gemeinsam getragen wird. Dabei werden alle durch das Kriterium 2.9 geforderten Instrumente berücksichtigt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Nähere Ausführungen finden sich im Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Gutachter/-innen gelangen zu dem Schluss, dass der Studiengang den besonderen Anforderungen für E-Learning-Studiengänge und weiterbildende Masterstudiengänge vollumfänglich entspricht.

Die Kriterien 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung des besonderen Profilanspruchs erfüllt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Das E-Learning-Format eignet sich aufgrund der hohen zeitlichen Flexibilität besonders gut für Studierende mit Kindern oder Personen in besonderen Lebenslagen, denen der Studiengang trotz familiärer oder sonstiger Verpflichtungen neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen kann.

Darüber hinaus versteht sich das Programm im weiteren Sinne auch als Beitrag zu einer europaweiten Verbesserung der Lebens- und Gesundheitssituation von Frauen sowie zur Förderung von Interkulturalität und Diversität. Dies schlägt sich auch in den Zielen und Inhalten entsprechend nieder (vgl. hierzu vor allem Kapitel 1.1 und 1.2).

Bei Bedarf steht auch die Gleichstellungsbeauftragte der MHH den Studierenden beratend zur Verfügung.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule v. 13.12.2016

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule v. 13.12.2016

Sehr geehrte Frau Grube,

haben Sie herzlichen Dank für den vorläufigen Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Medizinischen Hochschule Hannover und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Empfehlung zur Schärfung des Qualifikationsziels nehmen wir gerne auf. In diesem Kontext ist zu erläutern, dass eine Verschiebung des Moduls „Advanced Research Methods“ in das erste Fachsemester aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Es ist jedoch angedacht, ein Modul „Basic Research“ (Arbeitstitel) in das erste Fachsemester zu integrieren. Das würde die Forschungsorientierung des Studienganges noch einmal hervorheben und eröffnet die Möglichkeit, inhomogene Vorkenntnisse der Studierenden gleich zu Beginn des Studiums auszugleichen und der intensiveren Wissensvermittlung Rechnung zu tragen.

Die Einrichtung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, insbesondere mit dem Medizinstudiengang, wird an unserer Universität schon lange begrüßt. Bei der Umsetzung jedoch gibt es leider neben den kapazitären Gründen auch die curricularen, strukturellen und organisatorischen Unterschiede, die diese Pläne praktisch unausführbar machen. Im Falle des M.Sc. Hebammenwissenschaft kommt hinzu, dass aufgrund der verschiedenen Studienstrukturen (Online/Präsenz) ein gemeinsamer Unterricht nicht angeboten werden kann. Die Anregung zur Variation der Prüfungsformate nehmen wir gerne auf, ebenso den Hinweis auf die Überarbeitung der Homepage, die auch uns als dringend überarbeitungsbedürftig erscheint.

Die Bekanntgabe der neuesten Anerkennungskriterien des Akkreditierungsrates von Studien- und Prüfungsleistungen haben sich zeitlich mit der Abgabe der Reakkreditierungsdokumente überschritten. Selbstverständlich werden die neuen Auslegungen der Lissabon-Konvention sofortigen Eingang in die Bologna-Studiengänge an der MHH finden. Die Genehmigungen der geänderten Studien- und Prüfungsordnungen durch den MHH-Senat werden jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Studien- und Prüfungsordnungen werden bei Einrichtung eines neuen Studienganges durch die Rechtsabteilung der MHH geprüft, bevor der Senat diese erstmalig genehmigt. Alle danach folgenden Ordnungen sind ausschließlich Änderungsfassungen, die nicht jedes Mal erneut durch die Rechtsabteilung geprüft werden, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Volke